

**FAQ** (Frequently Asked Questions, engl. häufig gestellte Fragen)

## **Fragen und Antworten zum Widerspruchsverfahren 2020 (Nur für Beamte relevant!)**

Mit diesen FAQ zum Widerspruchsverfahren gegen die Besoldungshöhe 2020 und Folgejahre möchten wir alle Interessierten kurz und knapp über einige, bereits aufgelaufene Fragen, informieren. Diese Aufstellung ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Informationsstand dar. Wie wir dieses Jahr festgestellt haben, kann sich dieser wöchentlich ändern. Soweit nachfolgend von Beamtinnen und Beamten die Rede ist, gilt dies auch für die Versorgungsempfänger.

### **1. Widerspruchs- und Klageverfahren 2011/2012:**

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz 2011/2012 wurde die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in die monatliche Besoldung eingegliedert, bzw. ist zum Teil entfallen. Gegen diese faktische Besoldungskürzung haben viele Kolleginnen und Kollegen Widerspruch eingelegt. Diese Widersprüche wurden aufgrund einer Absprache zwischen dbb und Personalamt, ruhend gestellt. Im Rahmen von Musterklageverfahren sollten die grundsätzlichen Fragen geklärt werden. Das Personalamt hatte zum damaligen Zeitpunkt erklärt, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird und die Folgen aus den laufenden Klageverfahren auf alle Beamtinnen und Beamten übertragen wird. Also auch auf diejenigen, die keinen Widerspruch/keine Klage eingereicht haben. Nach einigen Jahren des Austausches von Schriftsätzen fand in diesem Jahr eine mündliche Verhandlung statt, in der das Verwaltungsgericht seine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Besoldung in Hamburg zum Ausdruck gebracht hat. Diese Zweifel bestehen bis in das Jahr 2019 hinein. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht angekündigt, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zu prüfen. Ein endgültiger Beschluss bzw. ein Urteil liegt dem dbb noch nicht vor.

### **2. Erneuter Widerspruch 2020?**

Aufgrund der Entwicklung des Klageverfahrens 2011/2012, insbesondere der Einbeziehung der Besoldung bis 2019, hat das Personalamt mitgeteilt, in der Besoldungsmitteilung 2020 einen Hinweis aufzunehmen, dass die damalige Zusage nur für die Jahre 2011/2012 gilt und nicht für die weiteren Folgejahre. Damit hebt das Personalamt die bisher gemachte Zusage auf und brüskiert damit die berechtigten Interessen der Kolleginnen und Kollegen. Da damit das Jahr 2020 wieder offen ist, wird, um die Ansprüche zu sichern, von unserer Seite ein erneuter Widerspruch empfohlen

Wichtig ist, dass der Anspruch für das Jahr 2020 noch in diesem Jahr, dem Haushaltsjahr, gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht wird. Es ist also, wenn unserer Empfehlung gefolgt wird, spätestens im Dezember zu handeln.

### **3. Widerspruch oder Antrag?**

Bis 2019 vertrat die Rechtsprechung die Ansicht, dass in Besoldungsfragen das Antragsverfahren übersprungen werden kann und gleich in ein Widerspruchsverfahren gewechselt wird. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2020 aufgegeben. Daher ist es aktuell wohl notwendig zunächst einen Antrag zu stellen und gegen die Ablehnung des Antrages Widerspruch einzulegen. Nach unbestätigten Aussagen

aus dem Kreis der übrigen Gewerkschaften ist aber zu vernehmen, dass eingelegte Widersprüche vom Personalamt als Anträge umgedeutet werden.

**FAQ** (Frequently Asked Questions, engl. häufig gestellte Fragen)

#### **4. Beruflicher Rechtsschutz durch die Gewerkschaften**

Der dbb Bund hat erklärt, dass er Rechtsschutzverfahren zu Besoldungsfragen, die sich gegen ein zur Zeit geltendes Gesetz richten, nicht unterstützt. Der dbb Hamburg und die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V., welche im Rahmen von Kopfbeiträgen einen erheblichen Anteil der Mitgliedsbeiträge an den dbb sowie die Bundesverbände weiterleiten, können die große Anzahl an Verfahren finanziell nicht stemmen. Wir können daher nur durch Informationen und Musteranträge/Widersprüche den Mitgliederinnen und Mitgliedern zur Seite stehen. Das Personalamt hat bisher entgegen der üblichen Praxis erklärt, keine Musterverfahren durchführen zu wollen und alle Widersprüche kostenpflichtig zurückweisen zu wollen, so dass für den Einzelnen nur noch der Klageweg bleibt.

Uns ist bewusst, dass wir damit eine schwierige Situation schaffen, aber uns war es wichtig, Ihnen die Möglichkeit zu geben, zumindest privat ihre Ansprüche zu sichern.

#### **5. Welche Musterversion nutze ich?**

Nach Auskunft des dbb können alle Beamtinnen und Beamten die vor dem 01.01.2013 eingestellt wurden, die entsprechende Widerspruchsversion „Musterwiderspruch 2020“ nutzen. Alle anderen Kolleginnen und Kollegen nutzen bitte die andere Version.

#### **6. An wen richte ich den Widerspruch/Antrag?**

Als Angehörige der BSB richten Sie ihren Antrag/Widerspruch an das ZPD Hamburg.

#### **7. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Wir sind bemüht, alle uns neu vorliegenden Informationen, zeitnah weiterzuleiten. Soweit noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an unserer Geschäftsstelle:  
[info@lehrgewerkschaften-hamburg.de](mailto:info@lehrgewerkschaften-hamburg.de).

#### **8. Müssen Referendare Widerspruch einlegen?**

Referendare müssen aktuell keine Widersprüche einlegen, da Ihre Besoldung anderen Grundsätzen unterliegt und bisher nicht Gegenstand der Betrachtungsweise gewesen sind. Es wird von uns aber empfohlen, indem Jahr des Endes der Ausbildung und der Übernahme in das neue Beamtenverhältnis Widersprüche einzulegen, da dann die Besoldungstabelle A greift.